

Öffentliche Bekanntmachung

Die Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft vom 01.12.2011 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Bezirksregierung Köln
Dez. 33-
-Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-**

**50670 Köln, den 01.12.2011
Blumenthalstr. 33
Tel.: 0221/147-2747**

**Flurbereinigung Sankt Augustin-Grünes C
33.44 – 5 11 02 -**

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sankt Augustin-Grünes C

Das Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Köln, Dez. 33, Ländliche Entwicklung und Bodenordnung, Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, vom 05.08.2011 angeordnet.

Dieser Beschluss ist ebenso wie diese Einladung öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sankt Augustin-Grünes C.

In dem Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ein Termin anberaumt auf

**Montag, den 23.01.2011 um 17.00 Uhr
in den kleinen Ratssaal der Stadt Sankt Augustin
Mark 1, 53757 Sankt-Augustin.**

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur ein Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u.a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag
gez. Fehres
Fehres
(LRVD)